

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Sprockhövel und der Stadt Schwelm  
über die Zusammenarbeit im Bereich der Büchereileitung und des Büchereibetriebes der städtischen Büchereien Schwelm und Sprockhövel**

Zwischen der Stadt Schwelm und der Stadt Sprockhövel wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV. NRW. 202 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

Zur Sicherung des Bestandes der städtischen Büchereien in Schwelm und Sprockhövel wird ab dem 01.08.2011 eine dauerhafte Zusammenarbeit im Bereich der Büchereileitung und des Büchereibetriebes zwischen den städtischen Büchereien Schwelm und Sprockhövel erfolgen.

**§ 2**

Die Leitungskraft der Bücherei in Schwelm wird hierbei im Wege der Abordnung 13 Wochenstunden Leitungstätigkeit in der Bücherei in Sprockhövel leisten.

Eine weitere Büchereikraft der Stadt Schwelm wird im Wege der Abordnung 17 Wochenstunden in der Bücherei in Sprockhövel zum Einsatz kommen.

Die Aufteilung der Stunden wird in einem gesonderten Dienstplan geregelt.

**§ 3**

Die Kosten für die Aufgabendurchführung, einschließlich aller Nebenkosten wie Fortbildung und Fahrtkosten werden der Stadt Schwelm von der Stadt Sprockhövel mit einer Pauschale erstattet. Die Pauschale beträgt 37.600 EUR pro Jahr; es erfolgt eine anteilige Erstattung an die Stadt Schwelm pro Quartal. Zahlungstermine sind jeweils der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres.

Sollte die Stadt Schwelm zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Sprockhövel zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

**§ 4**

Die Pauschale wird zum 1. Januar jeden Jahres gemäß der prozentualen Veränderung der Personalkosten einer Verwaltungskraft nach Entgeltgruppe 10 TVöD angepasst. Berechnungsgrundlage hierfür ist die für die Kommunen in den alten Bundesländern geltende Personalkostentabelle in dem jeweils aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ im Vergleich zum Vorjahresbericht.

**§ 5**

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Ennepe-Ruhr-Kreises wirksam. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jedem

Beteiligten schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 6

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Sprockhövel, den xx.07.2011

Schwelm, den xx.07.2011

Dr. Walterscheid  
Bürgermeister

Stobbe  
Bürgermeister

Woldt  
Beigeordneter

Kaltenbach  
städt. Verwaltungsrätin